

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



<b>Maßnahme:</b>	<b>Blühpflanzen zur Nutzung</b>
<b>Was wird gefördert?</b>	Durch die Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen mit Nutzung des Aufwuchses soll die Einführung oder Beibehaltung standortangepasster Produktionsverfahren bei mehrjährigen Blühflächen zur Verbesserung und Förderung der biologischen Vielfalt, insbesondere von Insekten und anderen Wildtieren gefördert werden. Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen und wüchsigen Wildpflanzenflächen auf Ackerland.
<b>Voraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bagatellgrenze in Höhe von 371 € Förderung je Jahr</li><li>• maximal 25 % der landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes, maximal 5 ha je Betrieb</li></ul>
<b>Ausgestaltung:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen mehrjährige Wildpflanzen an.</li><li>• In den auf das Aussaatjahr folgenden Jahren muss mit Ausnahme der unter 3. genannten Teilfläche eine Ernte des Aufwuchses erfolgen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. außergewöhnliche Trockenheit oder Unbefahrbarkeit der Flächen, zugelassen werden.</li><li>• Die Wildpflanzenflächen müssen mit standortangepassten Saatgutmischungen nach vom MUV bereitgestellter Liste bestellt werden, die Insekten und anderen Wildtieren als Wirt-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.</li><li>• Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzen im Aussaatjahr zu verzichten. Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.</li><li>• Die Ernte darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen.</li><li>• Es ist zulässig, einen Teilstreifen von max. 10 % des Schrages insbesondere zur Förderung von Insekten und anderen Wildtieren stehen zu lassen.</li><li>• Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Ansaatjahr folgenden Jahr.</li><li>• Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.</li><li>• Aufkommen invasiver Arten oder Jakobskreuzkraut sind unverzüglich zu beseitigen (nicht chemisch).</li></ul>

<b>Kombinierbarkeit mit Ökoregelung:</b>	Kombinierbar mit ÖR 2
<b>Kombinierbarkeit mit ELER-AUKM:</b>	Kombinierbar mit Großkörnigen Leguminosen und Ökolandbau (ggf. Prämienanrechnung)
<b>Fördersatz:</b>	<b>482 € / ha / Jahr bzw. 371 €/ha in Kombination mit der Ökoförderung</b>